

GYMNASIUM

Promotionsordnung (Zusammenfassung)

Version: 2021

Promotionsfächer

In der ersten und zweiten Klasse zählen alle Grundlagenfächer (ausser Sport) sowie das Akzentfach für die Promotion. Einführung in Wirtschaft und Recht zählt nicht für die Probezeit, während Physik nur in der zweiten Klasse zählt.

In der dritten Klasse sind die Grundlagenfächer sowie das Schwerpunktfach und der Projektunterricht promotionswirksam.

Alle Fächer zählen einfach.

Bestehensnormen

Jede ungenügende Note muss doppelt kompensiert werden, z. B. die Note 3 in einem Fach durch die Note 5 in zwei Fächern.

Es dürfen nicht mehr als vier ungenügende Noten vorkommen.

Probezeit

Für die Schülerinnen und Schüler, welche nach der Fricktaler Regelung provisorisch aufgenommen worden sind, gilt das erste Semester der ersten Klasse als Probezeit, an deren Ende über die Aufnahme oder Nichtaufnahme gemäss den Bestehensnormen entschieden wird.

Jahrespromotion

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Zeugnisse jeweils am Ende eines Schuljahres. Darin wird über die Beförderung oder Nichtbeförderung in die nächsthöhere Klasse entschieden.

Beurteilungszeitraum ist jeweils das ganze Schuljahr; dies gilt auch für die 1. Klasse. Eine provisorische Beförderung existiert nicht.

Von der zweiten Klasse an erhalten die Schülerinnen und Schüler jeweils am Ende des ersten Semesters ein Zwischenzeugnis, das über ihre Leistungen in diesem Semester Auskunft gibt. Dieses Zwischenzeugnis dient ausschliesslich der Information und hat keinen rechtlichen Charakter in bezug auf die Jahrespromotion.

Repetition einer Klasse

Wer am Ende der Probezeit oder nach bereits einmal erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen zur Aufnahme bzw. zur Beförderung nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

Beurteilungsgrundlage

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Lehrpläne.

Vollständiger Gesetzestext

Sammlung des Aargauischen Rechts: 423.152